

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



56. Jahrgang / lfd. Nummer 8 vom 31.03.2025

INHALT

1. **Betriebssatzung des „Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ vom 28.03.2025**
2. **Betriebssatzung des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“ vom 28.03.2025**
3. **Widmungsverfügung**

Betriebssatzung des „Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ vom 28.03.2025

Rechtsgrundlagen

Aufgrund der § 7 und § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW 2004, S. 644),), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Waltrop am 27.03.2025 folgende Änderung der Betriebssatzung des „Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ vom 01.01.2008 beschlossen.

§ 1 Gegenstand des Optimierten Regiebetriebes

- (1) Der „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ der Stadt Waltrop wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als Optimierter Regiebetrieb geführt.
- (2) Gegenstand und Zweck des Optimierten Regiebetriebes ist der Betrieb und die Unterhaltung von Bildungs-, Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt Waltrop.
- (3) Dem Optimierten Regiebetrieb können weitere mit der Zielsetzung des Betriebes in Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

§ 2 Name des Optimierten Regiebetriebes

Der Betrieb führt den Namen „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 150.000,- €.

§ 4 Gliederung des Betriebes

Die Aufgaben des „Betriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ werden in Geschäftsbereichen organisiert. Derzeit gliedert sich der Betrieb in folgende Geschäftsbereiche:

- Kinder- und Jugendbüro
- Volkshochschule
- Sportbüro
- Kulturbüro
- Stadtbücherei
- Musikschule
- Stadthalle
- Heimatmuseum
- Archiv
- Dritte Orte

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Optimierte Regiebetriebes „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ wird durch den Rat der Stadt Waltrop eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der Optimierte Regiebetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Optimierte Regiebetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 80 Landesbeamtengesetz NRW.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 6 Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse „Jugend und Soziales“ und „Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt“ behalten weiterhin ihre Zuständigkeit, insbesondere sämtliche Informations- und Unterrichtsrechte.
- (2) Die Bildung eines Betriebsausschusses nach § 8 dieser Satzung erfolgt unbeschadet der Rechte der Fachausschüsse.

§ 7 Rat

Der Rat der Stadt Waltrop entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Waltrop vorbehalten sind.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses bilden den Betriebsausschuss für den Optimierte Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss, bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere, grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses und dem / der Vorsitzenden des jeweils betroffenen Fachausschusses nach § 6 dieser Betriebssatzung, im Verhinderungsfall mit dessen Stellvertretung entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses gemäß § 6 dieser Satzung ist über den Dringlichkeitsbeschluss zu informieren.

- (4) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. und dem / der Vorsitzenden des jeweils betroffenen Fachausschusses nach § 6 dieser Betriebssatzung, im Verhinderungsfall mit dessen Stellvertretung. § 60 Abs. 3 S. 2 und 3 GO NW gelten entsprechend. Der/Die Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses gemäß § 6 dieser Satzung ist über den Dringlichkeitsbeschluss zu informieren

§ 9 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Optimierten Regiebetriebes „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 10 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, die Finanzzwischenberichte und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Optimierten Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ werden Arbeitnehmer*innen (Personen ohne Beamtenstatus) und Beamte*innen beschäftigt. Die personalrechtlichen Bedingungen der Gesamtverwaltung gelten auch für den Optimierten Regiebetrieb, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (2) Die bei dem Optimierten Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ beschäftigten Arbeitnehmer*innen und Beamten*innen werden im Stellenplan der Stadt Waltrop geführt und in der Stellenübersicht des Optimierten Regiebetriebes „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ nachrichtlich angegeben.

§ 12 Vertretung des Optimierten Regiebetriebes „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“

In den Angelegenheiten des Optimierten Regiebetriebes „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ wird die Stadt Waltrop durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Optimierte Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Waltrop zu führen.
- (3) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Optimierten Regiebetriebs ist zu sorgen.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Der Optimierte Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ stellt spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000,- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Erweisen sie sich als unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Zwischenberichte

Der Optimierte Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ hat den Kämmerer auf Anforderung jederzeit schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

§ 16 Jahresabschluss, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und nach Prüfung über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen nach § 26 Absatz 2 EigVO an den Rat der Gemeinde weiterleitet.

§ 17 Personalvertretung

Der Optimierte Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Waltrop, sodass der Personalrat der Stadtverwaltung Waltrop auch die Personalvertretung für den Optimierten Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 18 Frauenförderung

Die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Optimierten Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des „Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ vom 15.04.2021 außer Kraft.

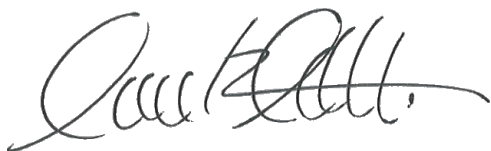
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung des „Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ vom 28.03.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 28.03.2025



(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister

Betriebssatzung des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“ vom 28.03.2025

Rechtsgrundlagen

Aufgrund der § 7 und § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW 2004, S. 644),), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Waltrop am 27.03.2025 folgende Änderung der Betriebssatzung des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“ vom 15.04.2021 beschlossen.

§ 1 Gegenstand des Optimierten Regiebetriebes

- (1) Der Betrieb „Waltroper Parkfest“ der Stadt Waltrop wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als Optimierter Regiebetrieb geführt.
- (2) Gegenstand und Zweck des Optimierten Regiebetriebes ist die Planung und Durchführung des Waltroper Parkfestes.
- (3) Dem Optimierten Regiebetrieb können weitere mit der Zielsetzung des Betriebes in Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

§ 2 Name des Optimierten Regiebetriebes

Der Betrieb führt den Namen „Waltroper Parkfest“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 65.000,- €.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“ wird durch den Rat der Stadt Waltrop eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der Optimierte Regiebetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Optimierten Regiebetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 80 Landesbeamtengesetz NRW.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 5 Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse „Jugend und Soziales“ und „Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt“ behalten weiterhin ihre Zuständigkeit, insbesondere sämtliche Informations- und Unterrichtsrechte.
- (2) Die Bildung eines Betriebsausschusses nach § 8 dieser Satzung erfolgt unbeschadet der Rechte der Fachausschüsse.

§ 6 Rat

Der Rat der Stadt Waltrop entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Waltrop vorbehalten sind.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses bilden den Betriebsausschuss für den Optimierten Regiebetrieb „Waltroper Parkfest“.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss, bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere, grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses und dem / der Vorsitzenden des jeweils betroffenen Fachausschusses nach § 5 dieser Betriebssatzung, im Verhinderungsfall mit dessen Stellvertretung entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses gemäß § 5 dieser Satzung ist über den Dringlichkeitsbeschluss zu informieren.
- (4) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses und dem / der Vorsitzenden des jeweils betroffenen Fachausschusses nach § 5 dieser Betriebssatzung, im Verhinderungsfall mit dessen Stellvertretung. § 60 Abs. 3 S. 2 und 3 GO NW gelten entsprechend. Der/Die Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses gemäß § 5 dieser Satzung ist über den Dringlichkeitsbeschluss zu informieren

§ 8 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“ rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den

Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 9 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, die Finanzzwischenberichte und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Für die Beschäftigung von Personal gelten die personalrechtlichen Bedingungen der Gesamtverwaltung auch für den Optimierten Regiebetrieb, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (2) Sofern der Optimierte Regiebetrieb „Waltroper Parkfest“ Personal beschäftigt, wird dieses im Stellenplan der Stadt Waltrop geführt und in der Stellenübersicht des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“ nachrichtlich angegeben.

§ 11 Vertretung des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“

In den Angelegenheiten des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“ wird die Stadt Waltrop durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Optimierte Regiebetrieb „Waltroper Parkfest“ ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Waltrop zu führen.
- (3) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Optimierten Regiebetriebes ist zu sorgen.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Der Optimierte Regiebetrieb „Waltroper Parkfest“ stellt spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000,- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Erweisen sie sich als unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Zwischenberichte

Der Optimierte Regiebetrieb „Waltroper Parkfest“ hat den Kämmerer auf Anforderung jederzeit schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

§ 15 Jahresabschluss, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und nach Prüfung über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen nach § 26 Absatz 2 EigVO an den Rat der Gemeinde weiterleitet.

§ 16 Personalvertretung

Der Optimierte Regiebetrieb „Waltroper Parkfest“ bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Waltrop, sodass der Personalrat der Stadtverwaltung Waltrop auch die Personalvertretung für den Optimierten Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17 Frauenförderung

Die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Optimierten Regiebetrieb „Waltroper Parkfest“; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“ vom 15.04.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

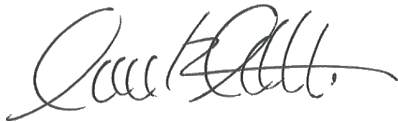
Die vorstehende Betriebssatzung des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“ vom 28.03.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren

Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 28.03.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcel Mittelbach', with a stylized, cursive script.

(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Widmung von Gemeindestraßen gem. § 6 Abs.1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1184) in der zurzeit gültigen Fassung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetz NRW erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch ihre Widmung. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, die mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt zu machen ist. Die Widmung wird von der Straßenbaubehörde verfügt. In der Widmung sind die Straßengruppe (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen), zu der die Straße gehört und eventuelle Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (= Widmungsinhalt).

Die nachfolgend aufgeführten, zu widmenden Straßen befinden sich im Eigentum der Stadt Waltrop.

Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die Straßen nicht nur namentlich, sondern unterteilt in Flur und Flurstücken gewidmet werden. Die nun vorliegende Widmung dient der nachträglichen Korrektur zur Herstellung der erforderlichen Rechtssicherheit, die beispielsweise bei Baugenehmigungsverfahren von Vorteil ist.

Die in Anlage 1, Widmungstabelle 2025, genannten Straßen werden gemäß § 6 Absatz 1 StrWG vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StrWG NRW mit der jeweilig zugeordneten Beschränkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach amtlicher Bekanntmachung wird die Widmungsverfügung rechtskräftig.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

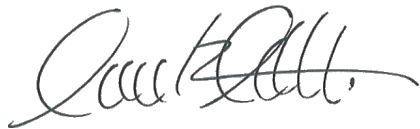
Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Waltrop, den 28.03.2025

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcel Mittelbach', with a stylized, flowing script.

(Marcel Mittelbach)

Straße	von - bis	Gemarkung Waltrop		Straßengruppe	Benutzungsart	Benutzungszweck	Besonderheiten/ Benutzerkreis
		Flur	Flurstück(e)				
Am Hebewerk	Dreieck: „Am Hebewerk“ / „Am Felling“	63	59	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW	Gemeingebrauch Parkplatz	
	„Provinzialstraße“ / „Im Depot“	64	16, 132, 175, 283		§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Zubringerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		64	165, 172, 173, 176, 181		Gehweg	Fußgänger	
		65	85, 111, 127		Gehweg	Fußgänger	
		64	45, 56, 76, 131, 149, 154, 155		Grünstreifen		
		65	1, 81, 82, 112, 113		Grünstreifen		
Am Schwarzbach	Industriestraße / Zur Pannhütt	27	178, 179, 180, 216, 224, 353, 355, 359, 429	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		28	155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 167, 168, 172, 182, 184		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		27	174, 175, 177		Gehweg	Fußgänger	
		27	168, 183		Grünstreifen		
Bahnhofstraße	Hochstraße / Riphausstraße	22	130	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Zubringerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		23	84, 252, 253, 1027		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		46	181, 184, 816, 824		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		23	83		Gehweg	Fußgänger	
		46	762, 820			Fußgänger	
		46	762, 820			Fußgänger	
Bismarckstraße	Dortmunder Straße / Brockenscheidter Straße	44	401, 486, 501, 598, 1253	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Zubringerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		81	213			Fahrzeuge aller Art	
Dortmunder Straße	Lehmstraße/ Brambauerstraße	24	503	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Hauptverkehrsstraße	Fahrzeuge aller Art	
		26	387		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		43	104		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		44	524, 525, 526, 527, 532, 533, 534, 535, 536		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		24	99, 106, 107,		Gehweg	Fußgänger	

			152, 153, 154, 155, 156, 236, 309, 446, 610, 611, 854				
		26	61, 426, 427, 433, 434		Gehweg	Fußgänger	
		44	162, 517, 518, 537, 538, 539, 540, 614		Gehweg	Fußgänger	
		24	105, 162, 807		Grünstreifen		
		44	514, 515, 613		Grünstreifen		
Gasstraße	Bahnhofstraße / Im Siepen	23	550, 562, 568, 693, 835, 1351, 1353	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Zubringerstraße	Fahrzeuge aller Art	
Hilberstraße	Hochstraße / Berliner Straße	46	733, 734, 827, 930, 931, 932, 933, 934,	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Zubringerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		78	254, 359, 360		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		46	268, 269, 270, , 935, 936, 937, 938		Gehweg	Fußgänger	
		78	210, 362, 363, 482		Gehweg	Fußgänger	
Hochstraße	Mühlenstraße / Bahnhofstraße	46	194, 197, 201, 202, 225, 889, 896	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Hauptverkehrsstraße	Fahrzeuge aller Art	
		78	503		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		46	187, 195, 196, 347, 356, 659, 660, 697, 779, , 812, 818, 821, 825, 836, 838,885, 886, 887, 888, 890, 892, 893, 894, 895, 927, 940		Gehweg	Fußgänger	
		78	377		Gehweg	Fußgänger	
Im Hangel	Münsterstraße / Lortzingstraße	53	755	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Zubringerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		54	1351		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		49	159, 160,177		Gehweg	Fußgänger	
		53	740, 742		Gehweg	Fußgänger	
Im Siepen	Bergstraße / Nordring	23	811, 1065, 1175, 1357	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW -	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	

		47	345, 731	Gemeindestraße			
		47	345, 731		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		23	1066, 1168		Grünstreifen		
Kastanienstraße	Krusenhof / Kettelerstraße	84	104, 109, 112, 116, 190, 192, 315, 326, 735, 736	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	
Kieselstraße	Schörlinger Straße / Münsterstraße	46	57, 861, 1066, 1087	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		46	19, 20, 42, 48, 53, 55, 860		Gehweg	Fußgänger	
		46	857, 858		Grünstreifen		
Messingfeldstraße	Leveringhäuser Straße / Hafenstraße	79	1676	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Zubringerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		79	589, 592, 594, 599, 601, 610, 641,		Gehweg	Fußgänger	
Mühlenstraße	Hochstraße / Im Hangel	54	509, 1079, 1352	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Zubringerstraße	Fahrzeuge aller Art	
Nordring	Mühlenstraße / Gasstraße	23	612, 1264	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Zubringerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		46	1028, 1031, 1032, 1074		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		47	703, 773, 850		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		54	79, 690, 691, 1315, 1364		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		23	129, 131		Gehweg	Fußgänger	
		46	958		Gehweg	Fußgänger	
Oberwiese	Recklinghäuser Straße / Schwarzer Weg	60	86	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Zubringerstraße	Fahrzeuge aller Art	
Schillerstraße	Goethestraße / Großer Kamp	97	108, 347, 369, 370, 373, 375, 376, 377, 378, 386, 393, 653, 728	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		97	371, 372, 379, 387, 388, 389, 390		Gehweg	Fußgänger	
		97	1234		Grünstreifen		

Schmiedeweg	Sandstraße / Industriestraße	26	405, 468	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		26	572		Gehweg	Fußgänger	
		26	174		Grünstreifen		
Steinstraße	Taeglichsbeckstraße / Bismarckstraße	44	174, 226, 484, 485, 486	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		45	116, ,642, 917		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		44	240		Gehweg	Fußgänger	
		45	120, 130		Gehweg	Fußgänger	
		44	224, 225		Grünstreifen		
		45	639, 640, 641		Grünstreifen		
Surenkamp	Hebeckenkamp / Ackerweg	96	422	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		96	457, 463		Gehweg	Fußgänger	
Theodor-Heuss-Straße	Brockenscheidter Straße / Letterhausstraße	45	415, 418, 419, 458, 459, 460, 461,	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		45	462, 721	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW	Gemeingebrauch Parkplatz	
Tinkhofstraße	Bismarckstraße / Rottstraße	39	12, 13	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Zubringerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		41	38		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		83	19, 20, 23		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		85	22		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		39	11,		Gehweg	Fußgänger	
		83	16, 17, 18, 21, 22, 24, 29		Gehweg	Fußgänger	
		84	20		Gehweg	Fußgänger	
		85	20, 23		Gehweg	Fußgänger	
Velsenstraße	Dortmunder Straße / Tinkhofstraße	44	541, 542, 545, 634,	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Zubringerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		44	544, 630, 631, 633, 637		Gehweg	Fußgänger	
Verdistraße	Mühlenstraße	54	1353	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	
Waldweg	Brockenscheidter Straße / Im Hirschkamp	80	690	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	

Zum Gehölz	Brockenscheidter Straße	82	343, 347, 351, 354, 363	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	
Zum Tal	Dortmunder Straße / Ostring	24	391, 412, 849, 850, 851	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	
Zur Birk	Altenbredde / Im Winkel	96	392	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	
Zur Pannhütt	Brambauerstraße / Am Schwarzbach	27	24, 125, 128,	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW - Gemeindestraße	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Anliegerstraße	Fahrzeuge aller Art	
		28	245, 246, 261		Fahrbahn	Fahrzeuge aller Art	
		27	249, 308, 332, 371		Gehweg	Fußgänger	
		28	65		Gehweg	Fußgänger	
		27	23,		Grünstreifen		
		28	244, 258, 263		Grünstreifen		